

Wiederkehrende Prüfung von Druckbehältern zur Lagerung und zum Transport von tiefkalt verflüssigtem Helium und Stickstoff

Behälter, in denen tiefkalt verflüssigtes Helium oder Stickstoff unter Druck gelagert oder transportiert werden, sind überwachungsbedürftige Anlagen gemäß §§ 15 und 16 Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV). Überwachungsbedürftige Anlagen müssen zu verschiedenen Anlässen geprüft werden:

- Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme
- Prüfung vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen
- **Wiederkehrende Prüfungen**

Die Prüfung von Druckanlagen ist in Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV geregelt.

Die folgenden Angaben gelten für die wiederkehrende Prüfung von Druckanlagen, die tiefkalt verflüssigtes Helium oder tiefkalt verflüssigten Stickstoff enthalten.

Für Druckanlagen mit anderen Stoffen müssen die Prüf Fristen und Prüfzuständigkeiten gemäß Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV spezifisch festgelegt werden. Bei Bedarf kann das Referat Arbeitsschutz (arbeitsschutz@uni-frankfurt.de) diesbezüglich unterstützen.

Die Prüfungen gemäß BetrSichV liegen in der Verantwortung des jeweiligen Betreibers / der jeweiligen Betreiberin (Professorinnen / Professoren und Leiterinnen / Leiter universitärer Einrichtungen) und sind durch diese/n sicherzustellen. Ziel der Prüfung ist es, den sicheren Betrieb der Druckanlage bis zur nächsten Prüfung zu gewährleisten.

Die **Prüffrist für die wiederkehrende Prüfung der Druckanlagen** ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen und **darf zehn Jahre nicht überschreiten**.

Prüfberechtigung / Prüfzuständigkeit

In Abhängigkeit vom Volumen (V) des Behälters und dem Druck (PS) im Behälter darf die Prüfung entweder von einer **zur Prüfung befähigten Person** (bP) erfolgen oder muss durch eine **zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS)** durchgeführt werden.

Die **Prüfzuständigkeit für die wiederkehrende Prüfung** ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Tabelle 1 Prüfzuständigkeit für die wiederkehrende Prüfung von Druckbehältern zur Lagerung und zum Transport von tiefkalt verflüssigtem Helium bzw. Stickstoff entsprechend Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 6. Tabelle 4 der BetrSichV.

	V (Liter)	PS (Bar)	PS x V (Bar x Liter)	Prüfzuständigkeit
1	$1 < V \leq 200$	$> 0,5$	$50 < PS \times V \leq 200$	bP
2	> 200	$0,5 < PS \leq 1$		
3	> 1	> 1	$200 < PS \times V \leq 1000$	bP
4	≤ 1	> 1000		bP
5	> 1	> 1	> 1000	ZÜS

Zugelassene Überwachungsstellen (ZÜS)

Zugelassene Überwachungsstellen für Prüfungen nach Anhang 2 BetrSichV sind Stellen nach § 2 Nummer 4 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen.

Eine Liste der benannten ZÜS kann auf der Internetseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (baua) eingesehen werden. <https://www.baua.de/DE/Die-BAuA/Aufgaben/Gesetzliche-und-hoheitliche-Aufgaben/Produktsicherheitsgesetz/Zugelassene-Ueberwachungsstellen.html>

Wiederkehrende Prüfung von Druckbehältern zur Lagerung und zum Transport von tiefkalt verflüssigtem Helium und Stickstoff

Zur Prüfung befähigte Person (bP)

Eine zur Prüfung befähigte Person gemäß § 2 Absatz 6 der BetrSichV, die Prüfungen von Druckanlagen durchführt, muss, bezogen auf die jeweilige Prüfaufgabe, folgenden Anforderungen genügen:

- sie verfügt über eine einschlägige technische Berufsausbildung oder eine für die vorgesehenen Prüfungsaufgaben ausreichende technische Qualifikation,
- sie besitzt ausreichende Kenntnisse des zugehörigen Regelwerkes,
- sie verfügt über eine mindestens einjährige Erfahrung mit der Herstellung, dem Zusammenbau, dem Betrieb oder der Instandhaltung der zu prüfenden Druckanlagen oder Anlagenteile im Sinne dieses Abschnitts und
- sie hält ihre Kenntnisse über Druckgefährdungen durch Teilnahme an Schulungen oder Unterweisungen, insbesondere zu folgenden Themen, auf aktuellem Stand:
 - o Konstruktions- und Herstellungsverfahren,
 - o Ausrüstung und Absicherungskonzepte,
 - o Montage, Installation (Aufstellung) und Betrieb beziehungsweise Verwendung,
 - o bestimmungsgemäßer Betrieb,
 - o Gefährdungsbeurteilung,
 - o Prüfungen, Prüffristen, Prüfverfahren einschließlich der Bewertung der Ergebnisse und
 - o in der Praxis vorkommende, relevante Einflüsse und Schadensbilder.

Prüfaufzeichnungen und -bescheinigungen

Das Ergebnis der Prüfung muss aufgezeichnet werden. Aufzeichnungen und Prüfbescheinigungen müssen den Anforderungen von § 17 BetrSichV entsprechen.

Aufzeichnungen und Prüfbescheinigungen sind während der gesamten Verwendungsdauer am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Sie können auch in elektronischer Form aufbewahrt werden.

Anmerkungen

Wenden Sie sich zur Prüfung Ihrer Druckbehälter, wenn diese nicht durch eine ZÜS erfolgen muss, bitte an den Druckbehälterhersteller. Dessen Fachpersonal erfüllt i. d. R. die Anforderungen an zur Prüfung befähigte Personen.

Rechtsgrundlage

Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist.